

VERBANDSGEMEINDE



Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 33 vom 28.04.2021

Öffentliche Bekanntmachung der Bekanntgabe gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 01.06.2021

Öffentliche Bekanntmachung der Bekanntgabe gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Bekanntmachung vom 28.04.2021 -

Bekanntgabe gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als zuständige untere Wasserbehörde gibt bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz zu dem Antrag der Verbandsgemeinde Herxheim auf Renaturierung des Panzergrabens (Az. 190415/WE) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die gemäß § 114 a Abs 2 Landeswassergesetz i.V. mit der Anlage 2 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) erfolgte allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Landau, 27.04.2021

Huber
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
- Abteilung Bauen und Umwelt -

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 01.06.2021

- Bekanntmachung vom 28.04.2021 -

Am **Dienstag, dem 01.06.21 ab 08:00 Uhr** findet im Sitzungssaal 201 (1. OG) bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in Landau unter Vorsitz von Frau Ass. jur. Carolin Duda eine **Sitzung des Kreisrechtsausschusses** statt.

Der Kreisrechtsausschuss tagt in öffentlicher Sitzung. Die Tagesordnung umfasst 6 Punkte.

Wegen der derzeit bestehenden Corona-Situation sind die Zuschauerkapazitäten eingeschränkt. Da der Sitzungssaal 201 unter diesen Bedingungen derzeit lediglich 7 Zuschauer aufnehmen kann, werden interessierte Besucher gebeten, sich vorher telefonisch anzumelden. (Tel. 06341 / 940 - 144)

76829 Landau, den 27.04.2021
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Abteilung 1: Recht und Kommunalaufsicht
Referat 11: Recht /Geschäftsstelle Kreisrechtsausschuss

Wöschler

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 34 vom 29.04.2021

Öffentliche Bekanntmachung der Richtlinie des Landkreises Südliche Weinstraße zur Ausführung des § 23 des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) vom 03.09.2019

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Öffentliche Bekanntmachung der Richtlinie des Landkreises Südliche Weinstraße zur Ausführung des § 23 des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) vom 03.09.2019

- Bekanntmachung vom 29.04.2021 -

Durch Beschluss des Kreistages des Landkreises

Südliche Weinstraße vom 12.04.2021 gewährt der Landkreis Südliche Weinstraße entsprechend § 23 des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) Zuwendungen für weiteres Personal in Tageseinrichtungen nach folgenden Festlegungen:

I. Weiteres Personal in Tageseinrichtungen	
1. Wirtschaftsdienst (Reinigungs- und Küchenpersonal)	
a. Reinigungspersonal	
bis zu 25 Plätze	9 bis 11 Wochenstunden
ab 26 Plätze bis zu 50 Plätze	14 bis 20 Wochenstunden
ab 51 Plätze bis zu 75 Plätze	17 bis 24 Wochenstunden
ab 76 Plätze bis zu 125 Plätze	20 bis 36 Wochenstunden
ab 126 Plätze	26 bis 42 Wochenstunden
Als Alternative kommt die Beauftragung einer Reinigungsfirma in Betracht. In besonders begründeten Ausnahmesituationen kann von dieser Regelung abgewichen werden.	
b. Küchenpersonal:	
frisch zubereitetes Essen:	
bis zu 20 Plätze*	bis zu 20 Wochenstunden
ab 21 Plätze* bis zu 40 Plätze*	bis zu 30 Wochenstunden
ab 41 Plätze* bis zu 60 Plätze*	bis zu 40 Wochenstunden
ab 61 Plätze*	bis zu 5 Wochenstunden pro weitere 20 Plätze*
oder	
Catering/Tiefkühlmahlzeiten mit frisch zubereiteter Ergänzungskost:	
bis zu 30 Plätze* ab 31 Plätze* bis zu 60 Plätze* ab 61 Plätze*	bis zu 10 Wochenstunden bis zu 15 Wochenstunden bis zu 5 Wochenstunden pro weitere 40 Plätze*

* Plätze gem. § 14 KiTaG bei welchen ein Mittagessen eingeplant ist
2. Personen in einer im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Ausbildung oder Studium
Die Praxisanleitung muss in der Einrichtung sichergestellt sein, d.h. pro Azubi muss eine geeignete Fachkraft zur Verfügung stehen, die die Voraussetzungen zur Anleitung erfüllt.
Alle Azubis werden auf den Personalsockel (Personalgrundaussstattung) gerechnet (on top), im Personalsockel sind derzeit pro Azubi 0,026 VZÄ (§21 Abs. 7 KiTaG) Praxisanleitung enthalten.
Die Fachkräftevereinbarung für Kindertagesstätten ist in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Anzahl der Plätze	Anzahl der Azubis
bis zu 50 Plätze	bis zu 1 Azubi pro KiTa-Jahr 1 Anerkennungspraktikantin oder 1 Person in Teilzeitausbildung
ab 51 bis zu 100 Plätze	bis zu 2 Azubis pro KiTa-Jahr 2 Anerkennungspraktikantinnen oder 2 Personen in Teilzeitausbildung
ab 101 Plätze	bis zu 3 Azubis pro KiTa-Jahr 3 Anerkennungspraktikantinnen oder 3 Personen in Teilzeitausbildung oder "gemischt"

3. Jugendfreiwilligendienst oder Bundesfreiwilligendienst
Pro Einrichtung (unabhängig von der Größe) kann zusätzlich eine Kraft im Jugendfreiwilligendienst oder im Bundesfreiwilligendienst eingestellt werden.
4. Nach vorheriger Genehmigung kann pro Einrichtung (unabhängig von der Größe) für Tätigkeiten nach 1. dieser Richtlinie eine zusätzliche Kraft mit bis zu 30 Wochenstunden eingestellt werden die nach § 113 SGB IX i.V.m. § 61 SGB IX und § 14 AG SGB IX Rheinland-Pfalz (Budget für Arbeit) gefördert wird.
II. Inkrafttreten
Diese Richtlinie tritt am 01.07.2021 in Kraft.
Landau i.d.Pf., den 26.04.2021
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE
gez.
Dietmar Seefeldt, Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege - Bekanntmachung vom 29.04.2021 -

Auf der Grundlage des § 90 SGB VIII (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) und dem Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege -KiTa-Zukunftsgesetz- vom 03.09.2019 (bis 30.06.2021 Kindertagesstättengesetz -KTagStG RP- vom 15. März 1991) sowie § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) und § 17 der LKO vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188) sowie §§ 22-26 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße in seiner Sitzung vom 12.04.2021 die 3.

Änderung der Satzung vom 04.04.2011 beschlossen:
Abschnitt I : Kindertagespflege

- § 1 Kindertagespflege**
(1) Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, sowie die Gewährung einer leistungsgerechten, laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
(2) Die Kindertagespflege kann sowohl im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Erziehungsberechtigten (in welchem das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt), als auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. Private Betreuungseinrichtungen und Krippen werden nicht gefördert.
(3) Zur Begründung eines Pflegeverhältnisses bedarf es eines Antrags der Personensorgeberechtigten, welcher beim Kreisjugendamt Südliche Weinstraße zu stellen ist. Der Antrag ist vor Beginn der Tagespflege von den Erziehungsberechtigten zu stellen. Gleichzeitig stellt die Tagespflegeperson einen Antrag auf Zahlung laufender Geldleistungen (Vordruck)
Eine rückwirkende Genehmigung ist nicht möglich. Über den Antrag wird durch Bescheid des Kreisjugendamtes entschieden.
(4) Das Pflegeverhältnis endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums, oder vorzeitig aufgrund einer Beendigungsmittelteilung über die Betreuung (Formblatt), welches von den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson unterschrieben ist. Die Einstellung der Leistung erfolgt durch das Kreisjugendamt.

- § 2 Fördervoraussetzungen**
(1) Grundsätzliche Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung ist, dass die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson bereits festgestellt ist. Die Betreuung eines Kindes in der Tagespflege wird gefördert, sofern der Stundenumfang 5 Stunden durchschnittlich pro Woche überschreitet. Die Dauer des Pflegeverhältnisses muss mindestens eine zusammenhängende Woche betragen.
(2) Für die Eingewöhnung eines Kindes bis 6 Jahren bei der Kindertagespflegeperson wird eine Pauschale gewährt, wenn im Anschluss ein Pflegeverhältnis entsteht. Die Eingewöhnung muss mindestens 15 Stunden betragen. Die Eingewöhnung muss durch schriftliche Erklärung (Formblatt) von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson nachgewiesen werden. Hierfür wird eine Pauschale nach Anlage 1 der Satzung gewährt.
Ausnahmsweise kann die Eingewöhnung gewährt werden, wenn die Gründe für ein nicht zustandekommen der Tagespflege nicht in der Tagespflegeperson liegen.
Die Eingewöhnungspauschale wird für jedes Kind nur einmal gewährt.
(3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. (§ 24 Abs. 1 SGB VIII)
- Für ein Kind ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres wird grundsätzlich maximal ein Bedarf von 20 Std./Woche als individueller Bedarf anerkannt. Ist jedoch aufgrund der Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten ein höherer Betreuungsumfang erforderlich, und kann dieser nicht durch die Kita gewährleistet werden, kann der Betreuungsbefehl individuell durch die Kindertagespflege abgedeckt werden.
- Für ein Kind ab dem vollendetem 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht in Rheinland-Pfalz Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindergärten. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung wird für diese Altersgruppe vorrangig in Kindergärten erfüllt. Eine Förderung in Kindertagespflege ist möglich, wenn am jeweiligen Wohnort des Kindes nachweislich kein freier Platz in einem Kindergarten vorhanden ist. Kinder ab dem Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden vorrangig in schuli-

schen Angeboten betreut.
Eine ergänzende Förderung in der Kindertagespflege (z.B. Randzeiten, Übernachtung, Ferienbetreuung) ist möglich.

- (6) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist berechtigt, das Vorliegen der Fördervoraussetzungen auch während des Leistungsbezugs zu prüfen.
(7) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen.
1. Tagespflegepersonen sind dann geeignet, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie sich in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Wenn die Voraussetzungen des § 43 SGB VIII vorliegen, bedürfen die Tagespflegepersonen einer Pflegeurlaubnis.
2. Das Jugendamt prüft das Erfüllen der Eignungskriterien im persönlichen Gespräch. Hierzu sind u.a. folgende Bewerbungsunterlagen vorzulegen:
• Vermittlungsbogen,
• Erste-Hilfe-Kurs am Kind
• erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse und
• ärztlicher Untersuchungsbogen.
Die Teilnahme an zertifizierten Weiterbildungsangeboten wird vom Jugendamt gefördert und ist wünschenswert.
Der Erste-Hilfe-Kurs am Kind soll alle 2 Jahre aufgefrischt werden.

§ 3 Finanzielle Förderung in der Kindertagespflege

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst
1. Einen Betrag entsprechend der Qualifikation der Tagespflegeperson gemäß Anlage 1 (Pflegegeldtabelle), darin enthalten die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (siehe § 4 der Satzung)
2. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung; sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
3. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. (nach § 23 Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 SGB VIII)
(2) Die Personensorgeberechtigte stellt spätestens in dem Monat bevor die Tagespflege beginnt, einen schriftlichen Antrag beim Jugendamt, der persönlich abzugeben ist. Die Kindertagespflege wird nach Bedarf gewährt, jeweils jedoch für maximal ein Jahr und bedarf dann anschließend eines Verlängerungsantrages.
Endet das Pflegeverhältnis vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes, ist dies dem Jugendamt unverzüglich, mindestens jedoch einen Monat vorab schriftlich mit dem Beendigungsvordruck, mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson zu melden.
Wird trotz laufendem Pflegeverhältnis die Leistung nicht mehr in Anspruch genommen ist die Tagespflegeperson verpflichtet das Jugendamt zu informieren.

§ 4 Sachaufwand
Sachaufwand wird dem Umfang der Betreuungsstunden entsprechend gewährt und ist in der pauschalisierten lfd. Geldleistung enthalten.
Als Sachaufwand gelten insbesondere:
• Verbrauchskosten,
• Kosten für Pflegematerialien und Hygienebedarf,
• Kosten für kleinere Ausstattungsgegenstände, sowie
• Kosten für Spielmaterial und Freizeitgestaltung.

- § 5 Anerkennung der Förderleistung**
Die Beitragshöhe für die Anerkennung der Förderleistung bestimmt sich nach dem im Antrag benannten Betreuungsumfang und dem Qualifizierungsstand der Kindertagespflegeperson.
(1) Der Betrag für die Anerkennung der Förderleistung nach Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung im Bereich Kindertagespflege ist aus der Anlage 1 der Pflegegeldtabelle Stufe A ersichtlich.
(2) Der Betrag für die Anerkennung der Förderleistung einer geeigneten Person, die im Bereich der Kindertagespflege noch keine Qualifizierung abgeschlossen hat ist aus der Anlage 1 der Pflegegeldtabelle Stufe A ersichtlich. Hierfür erforderlich ist die grundsätzliche Eignung der Kindertagespflegeperson, sowie die erklärte Bereitschaft die Qualifizierung im nächstmöglichen Qualifizierungslehrgang nachzuholen.
(3) Der Betrag für die Anerkennung der Förderleistung bei voller Qualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts oder vergleichbarer Zusatzqualifizierung im Bereich Kindertagespflege ist aus der Anlage 1 der Pflege-

geldtabelle Stufe B ersichtlich.

§ 6 Urlaub/Krankheit
Die lfd. Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen werden als monatlicher Pauschalbetrag über den gesamten Bewilligungszeitraum gewährt. Die lfd. Geldleistung wird bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit aufgrund von Urlaub bei einer Gesamtdauer von maximal 6 Wochen im Jahr und bei Krankheit bei einer zusammenhängenden Dauer von maximal 2 Wochen im Jahr weiter gewährt. Bei Ausfall durch Krankheit der Tagespflegeperson ist dem Kreisjugendamt ab dem 3. Tag ein ärztliches Attest vorzulegen.
Wird in Ausfallzeiten eine Kindertagespflegeperson durch eine andere Kindertagespflegeperson vertreten, erhält diese ebenfalls die entsprechende Geldleistung. Geplanter Jahresurlaub soll dem Kreisjugendamt zum Jahresanfang und den Eltern mit Beginn des Betreuungsverhältnisses mitgeteilt werden. Werden über die Betreuung eines Kindes Stundenzettel vorgelegt, so erhält die Tagespflegeperson statt der Leistung nach § 3 dieser Satzung ab 01.01.2019 einen gesonderten Betrag in Höhe von 250,00 Euro, wenn das Pflegeverhältnis 6 Monate andauert und über diesen Zeitraum hinaus 500,00 Euro im Kalenderjahr. Diese Zahlung erfolgt als Ausgleich für den Ausfall bei Urlaub oder bei Krankheit der Kindertagespflegeperson oder des Kindes.

§ 7 Ferienzeiten, Randzeiten, Übernachtung sowie Betreuungsumfang von über 40 Stunden wöchentlich

- (1) Entstehen in den Ferienzeiten erhöhte Betreuungsstunden, erfolgt eine separate Vergütung entsprechend dem Stundensatz der Qualifizierung. Die erhöhten Betreuungsstunden sind durch Stundenzettel nachzuweisen (siehe Anlage 1)
(2) Für Randzeitenbetreuung von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr, und an Wochenenden und Feiertage wird eine erhöhte Betreuungspauschale gewährt. Die Randzeiten sind durch das entsprechende Formular nachzuweisen. (siehe Anlage 1)
(3) Für die Übernachtung eines Kindes im Haushalt der Kindertagespflegeperson wird eine Übernachtungspauschale gewährt. (siehe Anlage 1)
(4) Ist in Einzelfällen ein Betreuungsumfang für ein Kind von mehr als 40 Stunden wöchentlich erforderlich, so ist dieser Betreuungsumfang von den Eltern durch Bescheinigungen des Arbeitgebers über die Arbeitszeiten oder Bescheinigungen von der Schule und Dokumentation der Fahrtzeiten nachzuweisen. Die erhöhten Betreuungsstunden sind von den Tagespflegeeltern in einem Stundenzettel nachzuweisen. In die Stundenzettel sind nur die tatsächlichen Betreuungsstunden einzutragen. Das Jugendamt entscheidet in diesen Fällen über die Form der Vergütung, wobei bei kurzfristigen Pflegezeiten Variante a) und bei längerfristigen Pflegezeiten Variante b) zum Tragen kommt
a) bei der Vorlage von Stundenzetteln erfolgt eine separate Vergütung der monatlichen Mehrstunden entsprechend dem Stundensatz der Qualifizierung bei Stundenzettelabrechnung: Stufe A 4,00 €/Stunde Stufe B 5,00 €/Stunde

oder
b) für die Mehrstunden erfolgt die Bewilligung einer Pflegegeldpauschale gemäß -Anlage 2- der Satzung. In diesen Fällen ist die Höhe des Kostenbeitrages gemäß -Anlage 2- entsprechend festzusetzen.

§ 8 Erstattung der Unfallversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung, Krankengeld, Zusatzbeitrag und Altersvorsorge

- (1) Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) umfasst weiterhin:
a) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
b) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung,
c) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankengeldversicherung und
d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für den Zusatzbeitrag
(2) Nachgewiesene Aufwendungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem festgesetzten Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) anerkannt und jährlich erstattet nach Vorlage des Beitragsbescheids. Hat die Tagespflegeperson dem Kreisjugendamt nicht für ein Kalenderjahr zur Verfügung gestanden, erfolgt die Erstattung anteilmäßig i.H.v. 1/12 pro Monat der Bereitstellung.
(3) Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet, soweit die Beitragszahlung aufgrund der öffentlich geförderten Kinderta-

Rufbereitschaft der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

Elektrizitätsversorgung

0 63 46/30 09 - 16

Stadt Annweiler mit Stadtteilen und der Ortsgemeinde Wernersberg und Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

Gasversorgung

0 63 41/2 89 - 1 92

Stadt Annweiler und Stadtteil Queichhambach

Wasserversorgung

0 63 46/30 09 - 17

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler

Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke

0 63 46 / 30 09-18

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter:

0 63 46 / 30 09-0

gespflügt beruht. Als angemessen gilt der Betrag in Höhe des festgesetzten Pflichtbeitrages, wenn Versicherungspflicht besteht. Sofern keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, wird die Hälfte des gesetzlichen Mindestbeitrages erstattet. Die Erstattung erfolgt monatlich und jeweils befristet bis zum Ende Kalenderjahres.

- (4) Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden hälftig erstattet, wenn Versicherungspflicht besteht. Die Beiträge zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen sind in Höhe der Beiträge zu einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung angemessen. Die Erstattung erfolgt monatlich und jeweils befristet zum Ende des Kalenderjahres.
- (5) Beitragsänderungen sind unverzüglich von der Tagespflegeperson dem Kreisjugendamtmitzuteilen.

Kostenbeiträge

§ 9 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Der Kostenbeitrag wird nach Einkommen, Kinderzahl und den Betreuungszeiten berechnet.

§ 10 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragsschuldner sind
- die Personensorgeberechtigten
 - die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Beginn und Ende der Zahlungspflicht.

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages für Kindertagespflege beginnt mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme und endet mit der Beendigung bzw. dem Ablauf der Befristung der Kindertagespflege.
- (2) Der Kostenbeitrag wird für einen vollen Monat erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbeitrag, bei einem späteren Zeitpunkt der halbe Monatsbeitrag zu entrichten.
- (3) Betreuungsstundenerhöhungen, bzw. Reduzierungen werden jeweils bis zum 15. eines Monats für den darauf folgenden Monat berücksichtigt.
- (4) Die Kostenbeitragspflicht in der Kindertagespflege bleibt auch in den Fällen des § 6. In Fällen des § 7 dieser Satzung erfolgt weiterhin eine separate Berechnung des Kostenbeitrags.
- (5) Der Kostenbeitrag in der Kindertagespflege ist zum 15. des jeweiligen Kalendermonats der Betreuung fällig.
- (6) Erfordert die Förderung eines Kindes bei einer Tagespflegeperson eine Übernachtung, so wird ab dem 01.01.2019 zusätzlich zu dem Kostenbeitrag pro Übernachtung ein weiterer Betrag von 10,00 Euro erhoben.

§ 12 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Anlage 2 (Kostenbeitragsabelle) zu dieser Satzung.
- (2) Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege ist beitragsfrei, wenn für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt kein Platz in einem Kindergarten zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 13 Einkommensermittlung

- (1) Die Berechnung des Einkommens erfolgt nach § 93 (SGB VIII). Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist das durchschnittliche Nettoeinkommen zzgl. Unterhalt und steuerfreie Einkünfte, sowie Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz, wenn sie den Monatsbetrag von 300,00 € übersteigen. Von diesem errechneten Betrag sind die Belastungen der kostenbeitragspflichtigen Person abzuziehen. Der Abzug erfolgt durch eine Kürzung des Betrages um pauschal 25 vom Hundert.
- (2) Bei Einkommen aus selbstständiger Arbeit oder bei anderen Einkommensarten ist maßgebliche Grundlage der Einkommenssteuerbescheid, wobei der Gesamtbetrag der Einkünfte um die festgelegte Einkommenssteuer und die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und die Beiträge zur Altersvorsorge gekürzt wird.
- (3) Bei nichtselbstständiger Arbeit ist das kalkulierte Einkommen der kostenbeitragspflichtigen Person/en des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zu Grunde zu legen.

§ 14 Erlass von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege

- (1) Nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) wird der Beitrag auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82-85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII). Das Einkommen über der Einkommensgrenze ist mit 70% des übersteigenden Betrags einzusetzen.
- (3) Leben vier oder mehr kindergeldberechtigter Kinder in einer Familie, so ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

§ 15 Mitwirkungspflicht der Eltern

Das Jugendamt ist berechtigt, die Finanzierung der Kindertagespflege einzustellen, wenn die Eltern bei der Festsetzung der pauschalisierten Kostenbeteiligung fortgesetzt nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße mitwirken oder die festgesetzte Kostenbeteiligung nicht erbringen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege, beschlossen vom Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße in seiner Sitzung vom 07.03.2017 mit Wirkung vom 31.12.2020 außer Kraft. Landau i.d.Pf., den 26.04.2021

KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE
gez.

Dietmar Seefeldt

Landrat

Anlagen siehe Seite 4

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung der Absicht der straßenrechtlichen Teilziehung der Bundesstraße 10 (B 0), Umgehung Willgartswiesen - Rinnthal - Samstall - Annweiler * Queichhambach -

Albersweiler nach Birkweiler gemäß § 2 Abs. 5. §. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStG)
Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Rheinland-Pfalz, dieses vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Speyer, beabsichtigt auf der B 10 die Benutzungsarten dauerhaft zu beschränken (Teileinziehung gemäß § 2 Abs. 4 FStG). Mit dem Ziel der künftigen Vorhaltung als Kraftfahrstraße (vgl. § 1B Straßenverkehrsordnung (StVO)) soll die Benutzung der 10 Abschnitt dem Schnellverkehr vorbehalten sein, d.h. Fußgänger- und Fahrradverkehr sowie motorisierte Fahrauge mit einer durch die Bauad bestimmten Höchstgeschwindigkeit von weniger als 60 km/h werden von der Benutzung ausgeschlossen. Die vorgenannten Verkehrsteilnehmer sind verpflichtet Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen oder Wirtschaftswege zu benutzen.

Der Verlauf der B 10 bezieht sich auf folgende Strecken

Von NK 678A210 Station 1,780 km über NK 6713A27 O über 678A25 O über 6713A24 O über NK 6714096 O bis NK 6714073 O Station 2,500 km.
Die Absicht der Nutzung der vorgegebenen Verkehrsteilnehmer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht gemäß § 2 Abs. 5 FStG.
Speyer 25.A2.2A21
Landesbetrieb Mobilität Speyer
gez.

gez.  
Der Dienststellenleiter

Stellenausschreibung

Bei der **Verbandsgemeinde Landau-Land** ist zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** folgende

unbefristete Stelle im Fachbereich 3 – Planen, Bau- und Umwelt zu besetzen:
Technischen Sachbearbeiter (m/w/d) Fachrichtung Tiefbau
in Vollzeit (39 Std./Woche)
Weitere Informationen zu den o.g. Stellen finden Sie unter:
www.landau-land.de/politik-verwaltung/stellenausschreibungen

Stellenausschreibung

Auf dem richtigen Weg. Auch als Arbeitgeber. 
Landau-Land
Landkreis Südliche Weinstraße

Bei der **Kreisverwaltung Südliche Weinstraße** sind zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** die im Folgenden aufgeführten Stellen zu besetzen:
Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich Allgemeine Bauverwaltung
Besoldungsgruppe A 10 LBesG | Entgeltgruppe 9b TVöD | Voraussetzung ist die abgeschlossene Laufbahnprüfung für das dritte Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt (m/w/d) (Angestelltenprüfung II).
Bewerbungsschluss ist der 23. Mai 2021.

Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich Eingliederungshilfe
Entgeltgruppe 9a TVöD | Voraussetzung ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) oder die erfolgreich abgelegte Angestelltenprüfung I.
Bewerbungsschluss ist der 23. Mai 2021.

Technischer Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich Bauaufsicht
Entgeltgruppe 11 TVöD | Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Studiengang Architektur oder Bauingenieurwesen (idealerweise mit dem Schwerpunkt Hochbau).
Bewerbungsschluss ist der 23. Mai 2021.
Verwaltungsmitarbeiter (m/w/d) in der Ausländerbehörde

Technischer Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich Bauaufsicht
Entgeltgruppe 11 TVöD | Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Studiengang Architektur oder Bauingenieurwesen (idealerweise mit dem Schwerpunkt Hochbau).
Bewerbungsschluss ist der 23. Mai 2021.
Verwaltungsmitarbeiter (m/w/d) in der Ausländerbehörde

Voraussetzung ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) oder die erfolgreich abgelegte Angestelltenprüfung I oder eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung mit einer Ausbildungsdauer von 3 Jahren (vorzugsweise im Bereich Büromanagement).

Bewerbungsschluss ist der 16. Mai 2021.

Bitte beachten Sie die detaillierten Einstellungsbedingungen und weitere Informationen auf unserer Homepage unter der Rubrik > **Aktuelles** > **Stellenangebote**.

www.suedliche-weinstraesse.de

Öffentliche Bekanntmachung zur Abfallentsorgung im Landkreis Südliche Weinstraße Problemabfallsammlung 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Zeit vom **17. bis zum 21. Mai** finden im Landkreis die nächsten Problemabfallsammlungen statt.

Die Hinweise sind nachfolgend formuliert, ebenfalls erhalten Sie eine alphabetische Übersicht „Problemafälle von A - Z...“
Hinweise zu den nächsten Sammlungen von Problemafällen

Termine:

Bad Bergzabern, Parkplatz am Schloß
Fr, 21.05.21, 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr Böbingen,

Dorfgemeinschaftshaus

Dienstag, 18. Mai 21, 10.00 Uhr bis 10.30 Uhr

Böchingen, Prinz-Eugen-Straße

Donnerstag, 20. Mai 21, 8.30 Uhr bis 9.15 Uhr

Edenkoben, Kirchberg-Parkplatz

Montag, 17. Mai 21, 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Eschbach, am Raiffeisen

Donnerstag, 20. Mai 21, 15.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Essingen, Parkplatz Dalberghalle

Dienstag, 18. Mai 21, 11.00 Uhr bis 12.15 Uhr

Gommersheim, alter Zuckerrübenplatz, Bahnhofstraße

Dienstag, 18. Mai 21, 8.30 Uhr bis 9.30 Uhr

Hainfeld, Parkplatz am Dorfbrunnen

Montag, 17. Mai 21, 11.15 Uhr bis 12.00 Uhr

Hergersweiler, Parkplatz Dorfmitte

Freitag, 21. Mai 21, 13.45 Uhr bis 14.30 Uhr

Herxheim, Parkplatz St.Christophorus-Str., gegenüber Schwimmbad

Dienstag, 18. Mai 21, 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Heuchelheim-Klingen, Turn- und Festhalle Heuchelheim-Klingen

Donnerstag, 20. Mai 2021, 16.15 Uhr bis 17.00 Uhr

Ilbesheim, Parkplatz Dorfgemeinschaftshaus

Donnerstag, 20. Mai 2021, 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr

Insheim, großer Parkplatz Rasenspielfeld

Dienstag, 18. Mai 2021, 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr

Steinfeld, Kerweplatz

Freitag, 21. Mai 2021, 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Kleinfischlingen, Florum

Montag, 17. Mai 2021, 10.00 Uhr bis 10.45 Uhr

Niederrotterbach, Hofäckerstraße

Freitag, 21. Mai 2021, 11.30 Uhr bis 12.15 Uhr

Ransbach, Parkplatz Dorfgemeinschaftshaus

Donnerstag, 20. Mai 2021, 11.15 Uhr bis 12.00 Uhr

Schweigen-Rechtenbach, St. Urban-Platz

Freitag, 21. Mai 2021, 11.30 Uhr bis 12.15 Uhr

PROBLEMABFÄLLE von A bis Z

Abflussreiniger
Alkali-/Mangan-Batterien
Antibeschlagmittel
Autobatterien
Autochrompflegemittel
Autowasch-/pflegemittel
Backofenreiniger
Batterien
Desinfektionsmittel
Dispersionsfarben (flüssig)
Entfroster
Entkalker
Entwickler
Farben (nicht ausgehärtet)
Fensterputzmittel
Fixierbäder
Fleckenentferner
Fotochemikalien

Freitag, 21. Mai 2021, 8.30 Uhr bis 9.30 Uhr

Sieboldingen, Parkplatz Feuerwehrhalle

Donnerstag, 20. Mai 2021, 9.45 Uhr bis 10.45 Uhr

St. Martin, Parkplatz Winzergenossenschaft

Montag, 17. Mai 2021, 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr

Veningen, Parkplatz gegenüber Schützenhaus

Montag, 17. Mai 2021, 8.30 Uhr bis 9.30

Den Bürgern im Landkreis wird dabei Gelegenheit gegeben, ihr Umweltbewusstsein in der Praxis dadurch unter Beweis zu stellen, dass Problemabfälle durch Abgabe am Schadstoffmobil umweltgerecht entsorgt werden können.

Sicherheitshinweise wegen der Corona-Pandemie: Hierbei sind die derzeit geltenden Sicherheitsbestimmungen auf Grund der Corona-Pandemie einzuhalten. Es besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes, entweder einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2. Zwischen den Anliefernden ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

Was wird angenommen und was nicht?

Eingesammelt werden Farben, Lacke, Lösungsmittel, Reinigungsmittel, Batterien, Pflanzenschutzmittel und Giftstoffe.

Gebrauchtes Motoren- und Getriebeöl wird nicht angenommen, da gesetzlich bereits seit dem 1. Juli 1987 eine kostenlose Verpflichtung zur Rücknahme von Altöl für Verkäufer von Motoren- und Getriebeöl besteht.

Bei der Problemabfallsammlung werden daher lediglich ölverunreinigte Putzlappen u. Ä. angenommen.

Auch Altmedikamente werden bei der Problemabfallsammlung nicht mehr erfasst. Altmedikamente in haushaltsüblichen Mengen können in die Restabfalltonne gegeben werden. Verpackungen aus Pappe und Beipackzettel gehören in die Papiertonne.
leere Kunststoffdosen, Folien, Blister und Tuben gehören in den gelben Wertstoffsack. leere Glasflaschen gehören in den Altglascontainer.

Mengenbegrenzung und Bedingungen:

Bei der Sammlung werden die Problemabfälle von Privathaushalten kostenlos mitgenommen. Es sollten pro Haushalt nur Mengen bis 50 kg bzw. 50 l abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Problemabfälle nur in geschlossenen Behältern und Verpackungen abgegeben werden können.

Vor Eintreffen des Sammelfahrzeuges sowie während und nach der Sammlung dürfen keine Problemabfälle abgestellt werden.

Die Problemabfälle sind direkt beim Sammelpersonal abzugeben!

Gewerbebetriebe, die Problemabfälle entsorgen lassen möchten, können sich unmittelbar mit der SAM GmbH (Tel.: 06131 982-980) in Verbindung setzen.

Weitere Informationen finden Sie im SÜW-Wertstoff-Wegweiser 2020 und auf der Homepage des Landkreises Südliche Weinstraße.

Für Rückfragen steht Ihnen die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Tel.: 06341 940-420, zur Verfügung.

PROBLEMABFÄLLE von A bis Z

Abbeizmittel
Abflussreiniger
Alkali-/Mangan-Batterien
Antibeschlagmittel
Autobatterien
Autochrompflegemittel
Autowasch-/pflegemittel
Backofenreiniger
Batterien
Desinfektionsmittel
Dispersionsfarben (flüssig)
Entfroster
Entkalker
Entwickler
Farben (nicht ausgehärtet)
Fensterputzmittel
Fixierbäder
Fleckenentferner
Fotochemikalien

Frittierfette
Frittieröl
Frostschutzmittel
Fußbodenreinigungs-/pflegemittel
Grillreiniger
Harzrückstände
Heizölröste
Herdpflegemittel
Holzschutzmittel
Imprägniermittel
Klebstoffe
Knopfzellen
Lacke
Laugen
Lederpflegemittel
Lithium-Knopfzellen
Lösungsmittel
Metallputzmittel
Mottenschutzmittel
Möbelpflegemittel
Nickel-Cadmium-Batterien
Nitroverdünnungen
Pflanzenschutzmittel
Polyurethanabfälle
Primärbatterien
Quecksilber-Rundzellen
Quecksilberoxid-Knopfzellen
Raumsprays
Reinigungsmittel
Rohreiniger
Rostschutzmittel
Rostumwandler
Rundzellen
Sanitärreiniger
Säuren
Schädlingsbekämpfungsmittel
Schimmelentzugsmittel
Schuhpflegemittel
Silberoxid-Knopfzellen
Silberputzmittel
Spraydosen (ohne „Grünen Punkt“)
Tapetenkleister
Terpentin
Thermometer (Quecksilber)
Unterbodenschutz
Verdüner
Waschmittel
WC-Reiniger
Weichspüler
Zink-/Kohle-Batterien
Zink-/Luft-Knopfzellen

Albersweiler



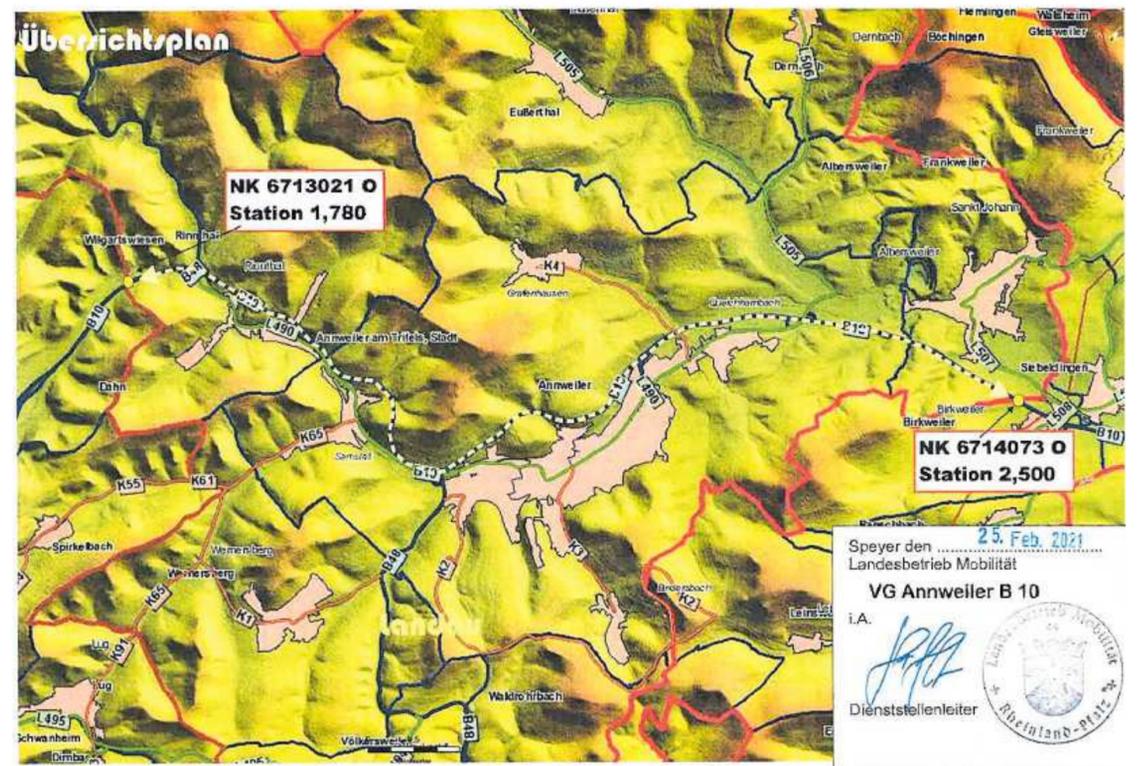
Bekanntmachung Nr. 3/2021 der Ortsgemeinde Albersweiler in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

7. Sitzung des Bau- und Dorfwirtschaftsausschusses der Ortsgemeinde Albersweiler (Wahlperiode 2019/2024)

Am **Mittwoch, 12.05.2021, um 18:00 Uhr**, findet in der Löwensteinhalle, 76857 Albersweiler, Eingang über den Parkplatz am Friedhof, die 7. Sitzung des Bau- und Dorfwirtschaftsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

- Öffentlich:**
- 1 Beratung und Abstimmung über vorliegende Bauanträge / Bauvoranfragen und Rangrücktritte sowie Befreiungsanträge
 - 2 Auftragsvergaben
 - 3 Informationen / Verschiedenes
- Nicht öffentlich:**
- 4 Bau- und Grundstücksangelegenheiten
 - 5 Vertragsangelegenheiten
 - 6 Auftragsvergaben
 - 7 Sonstiges
- Öffentlich:**
- 8 Bekanntgabe der Beschlüsse über Sachverhalte aus der öffentlichen Sitzung die in die nichtöffentlichen Sitzung verschoben wurden
- 76857 Albersweiler, 30. April 2021
Ernst Spieß, Ortsbürgermeister



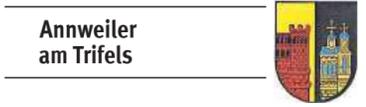
Bekanntmachung Nr. 4/2021 der Ortsgemeinde Albersweiler in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

3. Sitzung des Land-, Forstwirtschafts- und Umweltausschusses der Ortsgemeinde Albersweiler (Wahlperiode 2019/2024)

Am Mittwoch, 12.05.2021, um 17:00 Uhr, findet in der Löwensteinhalle, 76857 Albersweiler, Eingang über den Parkplatz am Friedhof, die 3. Sitzung des Land-, Forstwirtschafts- und Umweltausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

- Tagesordnung: Öffentlich: 1 Informationen über das Fischsterben in der Queich 2 Geplante Fischtreppen in der Queich 3 Mitmachaktion „Unsere Biotope - Mehr machen mit“ 4 Parksituation Waldparkplatz St. Johann 5 Informationen / Verschiedenes Nicht öffentlich: 6 Sonstiges / Informationen

76857 Albersweiler, 30. April 2021 Ernst Spieß Ortsbürgermeister



Bekanntmachung Nr. 15/2021 der Stadt Annweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

5. Sitzung des Werkausschusses der Stadt Annweiler am Trifels (Wahlperiode 2019/2024)

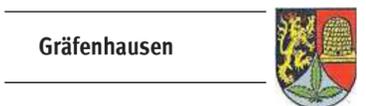
Am Mittwoch, 12.05.2021, um 18:30 Uhr, findet im kleinen Saal des Hohenstaufensaals, Landauer Straße 1, 76855 Annweiler am Trifels, die 5. Sitzung des Werkausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

- Tagesordnung: Nicht öffentlich: 1 Ortsbesichtigung der Betriebswohnung im Betriebsgebäude der Stadtwerke Annweiler am Trifels, Saarlandstraße 13 Fortsetzung der öffentlichen Sitzung gegen 19:00 Uhr Öffentlich: 2 Abschlussbesprechung des Jahresabschlusses 2019 der Stadtwerke Annweiler am Trifels mit den Eigenbetrieben Wasserversorgung und Elektrizitätsversorgung 3 Vorberatung der Wirtschaftspläne 2021 mit Investitionsprogramm 2020-2025 4 Vorberatung der Wasserentgelte Stadt Annweiler am Trifels 5 Informationen über den Ökostromtarif „Ökoka!“ der Stadtwerke Annweiler am Trifels 6 Auftragsvergaben 6.1Beratung und Beschlussfassung über den Kauf einer fahrbaren Hubarbeitsbühne 6.2Ersatzbeschaffung eines Baggers mit Anhänger 6.3Beschaffung eines Transportfahrzeuges für das E-Werk 6.4Beratung und Beschlussfassung über die Aktualisierung der Serverlandschaft der Stadtwerke 6.5weitere Auftragsvergaben 7 Mitteilungen 8 Anfragen Nicht öffentlich: 9 Kooperation mit der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) 10 Beratung über die Ergebnisse der Ortsbesichtigung der Betriebswohnung 11 Informationen über den Jahresabschluss 2020 und das sog. Fotojahr im Bereich der Elektrizitätsversorgung 12 Personalangelegenheiten 13 Mitteilungen 14 Anfragen

76855 Annweiler am Trifels, 30. April 2021 Benjamin Seyfried Stadtbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters (Berichtigung der Flächenangabe)

In der Gemarkung Gräfenhausen wurden die Flächenangaben des Liegenschaftskatasters bei den nachfolgend aufgeführten Flurstücken aufgrund einer neuerlichen Auswertung des Zahlenachweises und gegebenenfalls in Verbindung mit ergänzenden Vermessungen von Amts wegen durch die Fortführungsnachweise SQ 74217/2021, SQ 78686/2021, SQ 81739/2021 und SQ 83226/2021 aktualisiert.



Gossersweiler-Stein

Bekanntmachung Nr. 2/2021 der Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

7. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein (Wahlperiode 2019/2024)

Table with 6 columns: Flurstück, neue Fläche, bisherige Fläche, Flurstück, neue Fläche, bisherige Fläche. Contains data for various parcels in Gossersweiler-Stein.

Table with 6 columns: Flurstück, neue Fläche, bisherige Fläche, Flurstück, neue Fläche, bisherige Fläche. Contains data for various parcels in Gossersweiler-Stein.

Table with 6 columns: Flurstück, neue Fläche, bisherige Fläche, Flurstück, neue Fläche, bisherige Fläche. Contains data for various parcels in Gossersweiler-Stein.

Table with 6 columns: Flurstück, neue Fläche, bisherige Fläche, Flurstück, neue Fläche, bisherige Fläche. Contains data for various parcels in Gossersweiler-Stein.

Gossersweiler-Stein

Bekanntmachung Nr. 2/2021 der Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

7. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein (Wahlperiode 2019/2024)

Am Dienstag, 11.05.2021, um 19:00 Uhr, findet in der Berglandhalle, 76857 Gossersweiler-Stein, die 7. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

1 Rechtsangelegenheiten

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung gegen ca. 20:00 Uhr Öffentlich:

- 1 Einwohnerrfragestunde 2 Wahl eines ordentlichen Mitgliedes in den Ausschuss für Senioren, Jugend und Soziales 3 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Haupt- und Finanzausschuss 4 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung widerkehrende Beiträge) in der Fassung vom 04.12.2017 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO 7 Auftragsvergaben 7.1 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Fensterbauarbeiten Kindergarten Gossersweiler-Stein, Völkersweiler 7.2 weitere Auftragsvergaben 8 Bauangelegenheiten 8.1 Antrag Plan-Nr.1789,1787,1791/2 9 Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer barrierefreien Bushaltestelle 10 Anfragen und Informationen Nicht öffentlich: 11 Auftragsvergaben 12 Grundstücksangelegenheiten 13 Vertragsangelegenheiten 14 Informationen

76857 Gossersweiler-Stein, 29. April 2021 Pascal Braun Ortsbürgermeister



Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz Abt. Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung Flurbereinigung Bad Bergzabern IV Aktenzeichen: 41336-HA2.3.

67433 Neustadt, 27.04.2021 Konrad-Adenauer-Str. 35 Telefon: 06321/671-0 Telefax: 06321/671-1250 Internet: www.dlr.rlp.de

Flurbereinigung Bad Bergzabern IV 4. Änderungsbeschluss

1. Anordnung

1. Anordnung von Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 16.09.2014 festgestellte und mit Beschlüssen vom 04.02.2016, 20.09.2016 und 21.07.2017 geänderte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Bad Bergzabern IV, Landkreis Südliche Weinstraße wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

Gemarkung Bad Bergzabern Flurstücke Nrn.: 4517/1, 4518/1, 4519, 4520, 4521, 4522, 4523/1 und 4524/1. Gemarkung Pleisweiler-Oberhofen Flurstücke Nrn.: 2260, 2261, 2262, 2296/17, 3442/1, 3442/2, 3443/1, 3445/4, 3445/5, 3445/11, 3445/12 und 3446

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergemeinschaft Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 16.09.2014 entstandenen "Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Bad Bergzabern IV".

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neuein-saat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungs-sperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zu-

stimmung der Flurbereinigungsbehörde. 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beeresträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I Nr. 59 S. 2694), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweis:

1. Ordnungswidrigkeiten Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen. 3. Anmeldung unbekannter Rechte Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt: Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 11,3 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine Vergrößerung von etwa 2,6 ha. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Bad Bergzabern IV hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebietes am 16.04.2021 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG. Die formellen Voraussetzungen für die Änderung eines Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die durch das Flurbereinigungsverfahren Bad Bergzabern IV verursachte Veränderung des Wegenetzes und dadurch neu geschaffene Flurstücksstruktur macht eine Änderung der Gemarkungs- und Gemeindegrenze zwischen Bad Bergzabern und Pleisweiler-Oberhofen erforderlich. In den Ausgleich mussten mehrere Flurstücke einbezogen werden um einen Konsens der Gemeindegrenze zu einem ausgewogenen Flächenausgleich zu erhalten. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind erfüllt. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Flurstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können. Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell

verwirklicht werden. Rechtsbehelfsbelehrung Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) - Obere Flurbereinigungsbehörde - Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzu legen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem DLR sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der ADD sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation ausgeführt sind.

Hinweis: Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr.rlp.de/Datenschutz

im Auftrag gez. Knut Bauer (Kommissarischer Abteilungsleiter)

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt



Bekanntmachung Nr. 5/2021 der Ortsgemeinde Waldhambach in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

11. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Waldhambach (Wahlperiode 2019/2024)

Am Mittwoch, 12.05.2021, um 19:30 Uhr, findet im Dorfgemeinschaftshaus, Am Sportplatz 9, 76857 Waldhambach, die 11. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

- Tagesordnung: Öffentlich: 1 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO 2 Informationen und Beratung zur Erweiterung der Kindertagesstätte -KiTa und Provisorium -im Pfarrheim 3 Beratung und Beschlussfassung zur Maßnahme „Offenhaltung Wingertsberg“ 4 Bauangelegenheiten 5 Auftragsvergaben 6 Verschiedenes Nicht öffentlich: 7 Grundstücksangelegenheiten 8 Auftragsvergaben 9 Vertragsangelegenheiten 10 Verschiedenes

76857 Waldhambach, 30. April 2021 Michael Martin, Ortsbürgermeister

Anlage 1:

Pflegegeldtabelle ab 01.01.2019

durchschnittlicher Betreuungsumfang	wöchentlicher	Höhe der monatlichen Geldleistung	
		A	B
5 bis zu 10 Stunden		173,00 €	217,00 €
bis zu 15 Stunden		260,00 €	325,00 €
bis zu 20 Stunden		346,00 €	433,00 €
bis zu 25 Stunden		433,00 €	541,00 €
bis zu 30 Stunden		520,00 €	650,00 €
bis zu 35 Stunden		607,00 €	758,00 €
über 35,1 Stunden		693,00 €	866,00 €

Randzeitenbetreuung: von 06:00- 08:00 Uhr
ab 17:00 Uhr
an Wochenenden und Feiertagen

zuzüglich 2,00 €
pro Betreuungs-
stunde

Eingewöhnungspauschale § 2, Abs. (2) : 100,00 €

Übernachtungspauschale § 7 : 20,00 €

Stundenzettelabrechnung: Stufe A: 4,00 Euro/Stunde
Stufe B: 5,00 Euro/Stunde

Kostenbeitragstabelle (ab 01.08.2013)

durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang	maßgebliches monatlich	Einkommen	Einkom- mens- stufe	1-Kind- Familien	2-Kind- Familien	3-Kind- Familien
5 bis zu 10 Stunden	1.000,00 € - 1.300,00 €	1	22,10 €	14,73 €	7,37 €	
	1.300,01 € - 1.600,00 €	2	44,20 €	29,47 €	14,73 €	
	1.600,01 € - 1.900,00 €	3	65,00 €	43,33 €	21,67 €	
	1.900,01 € - 2.200,00 €	4	87,10 €	58,07 €	29,03 €	
	2.200,01 € - 2.500,00 €	5	109,20 €	72,80 €	36,40 €	
	über 2.500,00 €	6	130,00 €	86,67 €	43,33 €	
bis zu 15 Stunden	1.000,00 € - 1.300,00 €	1	33,15 €	22,10 €	11,05 €	
	1.300,01 € - 1.600,00 €	2	66,30 €	44,20 €	22,10 €	
	1.600,01 € - 1.900,00 €	3	97,50 €	65,00 €	32,50 €	
	1.900,01 € - 2.200,00 €	4	130,65 €	87,10 €	43,55 €	
	2.200,01 € - 2.500,00 €	5	163,80 €	109,20 €	54,60 €	
	über 2.500,00 €	6	195,00 €	130,00 €	65,00 €	
bis zu 20 Stunden	1.000,00 € - 1.300,00 €	1	44,20 €	29,47 €	14,73 €	
	1.300,01 € - 1.600,00 €	2	88,40 €	58,93 €	29,47 €	
	1.600,01 € - 1.900,00 €	3	130,00 €	86,67 €	43,33 €	
	1.900,01 € - 2.200,00 €	4	174,20 €	116,13 €	58,07 €	
	2.200,01 € - 2.500,00 €	5	218,40 €	145,60 €	72,80 €	
	über 2.500,00 €	6	260,00 €	173,33 €	86,67 €	
bis zu 25 Stunden	1.000,00 € - 1.300,00 €	1	55,25 €	36,83 €	18,42 €	
	1.300,01 € - 1.600,00 €	2	110,50 €	73,67 €	36,83 €	
	1.600,01 € - 1.900,00 €	3	162,50 €	108,33 €	54,17 €	
	1.900,01 € - 2.200,00 €	4	217,75 €	145,17 €	72,58 €	
	2.200,01 € - 2.500,00 €	5	273,00 €	182,00 €	91,00 €	
	über 2.500,00 €	6	325,00 €	216,67 €	108,33 €	
bis zu 30 Stunden	1.000,00 € - 1.300,00 €	1	66,30 €	44,20 €	22,10 €	
	1.300,01 € - 1.600,00 €	2	132,60 €	88,40 €	44,20 €	
	1.600,01 € - 1.900,00 €	3	195,00 €	130,00 €	65,00 €	
	1.900,01 € - 2.200,00 €	4	261,30 €	174,20 €	87,10 €	
	2.200,01 € - 2.500,00 €	5	327,60 €	218,40 €	109,20 €	
	über 2.500,00 €	6	390,00 €	260,00 €	130,00 €	
bis zu 35 Stunden	1.000,00 € - 1.300,00 €	1	77,35 €	51,57 €	25,78 €	
	1.300,01 € - 1.600,00 €	2	154,70 €	103,13 €	51,57 €	
	1.600,01 € - 1.900,00 €	3	227,50 €	151,67 €	75,83 €	
	1.900,01 € - 2.200,00 €	4	304,85 €	203,23 €	101,62 €	
	2.200,01 € - 2.500,00 €	5	382,20 €	254,80 €	127,40 €	
	über 2.500,00 €	6	455,00 €	303,33 €	151,67 €	

ab 35,1 Stunden	1.000,00 € - 1.300,00 €	1	88,40 €	58,93 €	29,47 €
	1.300,01 € - 1.600,00 €	2	176,80 €	117,87 €	58,93 €
	1.600,01 € - 1.900,00 €	3	260,00 €	173,33 €	86,67 €
	1.900,01 € - 2.200,00 €	4	348,40 €	232,27 €	116,13 €
	2.200,01 € - 2.500,00 €	5	436,80 €	291,20 €	145,60 €
	über 2.500,00 €	6	520,00 €	346,67 €	173,33 €

bis zu 60 Stunden	1.000,00 € - 1.300,00 €	1	132,60 €	88,41 €	44,19 €
	1.300,01 € - 1.600,00 €	2	265,20 €	176,79 €	88,41 €
	1.600,01 € - 1.900,00 €	3	390,00 €	260,01 €	128,19 €
	1.900,01 € - 2.200,00 €	4	522,60 €	348,39 €	174,21 €
	2.200,01 € - 2.500,00 €	5	655,20 €	436,80 €	218,40 €
	über 2.500,00 €	6	780,00 €	519,99 €	260,01 €

Durchschnittl. Nettoeinkommen + sonstige Einnahmen (z. B. Unterhalt) – 25 % = maßgebliches Eink.

Anlage 2

Kostenbeitragstabelle (ab 01.11.2018)

durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang	maßgebliches monatlich	Einkommen	Einkom- mens- stufe	1-Kind- Familien	2-Kind- Familien	3-Kind- Familien
Alt: ab 35,1 Stunden bis 40 Stunden	1.000,00 € - 1.300,00 €	1	88,40 €	58,93 €	29,47 €	
	1.300,01 € - 1.600,00 €	2	176,80 €	117,87 €	58,93 €	
	1.600,01 € - 1.900,00 €	3	260,00 €	173,33 €	86,67 €	
	1.900,01 € - 2.200,00 €	4	348,40 €	232,27 €	116,13 €	
	2.200,01 € - 2.500,00 €	5	436,80 €	291,20 €	145,60 €	
	über 2.500,00 €	6	520,00 €	346,67 €	173,33 €	
Neu: bis zu 45 Stunden	1.000,00 € - 1.300,00 €	1	99,45 €	66,30 €	33,15 €	
	1.300,01 € - 1.600,00 €	2	198,90 €	132,60 €	66,30 €	
	1.600,01 € - 1.900,00 €	3	292,50 €	195,00 €	97,05 €	
	1.900,01 € - 2.200,00 €	4	391,95 €	261,30 €	130,65 €	
	2.200,01 € - 2.500,00 €	5	491,40 €	327,60 €	163,80 €	
	über 2.500,00 €	6	585,00 €	390,00 €	195,00 €	
bis zu 50 Stunden	1.000,00 € - 1.300,00 €	1	110,50 €	73,67 €	36,83 €	
	1.300,01 € - 1.600,00 €	2	221,00 €	147,33 €	73,67 €	
	1.600,01 € - 1.900,00 €	3	325,00 €	216,67 €	107,43 €	
	1.900,01 € - 2.200,00 €	4	435,50 €	290,33 €	145,17 €	
	2.200,01 € - 2.500,00 €	5	546,00 €	364,00 €	182,00 €	
	über 2.500,00 €	6	650,00 €	433,33 €	216,67 €	
bis zu 55 Stunden	1.000,00 € - 1.300,00 €	1	121,55 €	81,04 €	40,51 €	
	1.300,01 € - 1.600,00 €	2	243,10 €	162,06 €	81,04 €	
	1.600,01 € - 1.900,00 €	3	357,50 €	238,34 €	117,81 €	
	1.900,01 € - 2.200,00 €	4	479,05 €	319,36 €	159,69 €	
	2.200,01 € - 2.500,00 €	5	600,60 €	400,40 €	200,20 €	
	über 2.500,00 €	6	715,00 €	476,66 €	238,34 €	

Anlage 2:

Pflegegeldtabelle ab 01.01.2019 - Ergänzung

durchschnittlicher Betreuungsumfang	wöchentlicher	Höhe der monatlichen Geldleistung	
		A	B
Alt: über 35,1 Stunden – 40 Stunden		693,00 €	866,00 €

Neu: bis zu 45 Stunden	779,00 €	974,00 €
bis zu 50 Stunden	866,00 €	1.083,00 €
bis zu 55 Stunden	953,00 €	1.191,00 €
bis zu 60 Stunden	1.039,00 €	1.299,00 €



WOCHENBLATT
in der Region zuhause

Ende des amtlichen Teils